

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES  
DER GEMEINDE MÖTTINGEN  
AM 13.03.2023  
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

Die 14 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß gegen Nachweis geladen.

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Sitzungsleiter:** Erster Bürgermeister Timo Böllmann

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wird vom ersten Bürgermeister Timo Böllmann festgestellt. Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 - 3 öffentlich. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

**T A G E S O R D N U N G**

**TOP 1:** Bauanträge

TOP 1.1: BA 2023-02, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2226, Gemarkung Möttingen, Keltenweg 5

TOP 1.2: BA 2023-03, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63/17, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 2

TOP 1.3: BA 2023-04, Abbruch der Bestandgarage und Neubau Doppelgarage mit Dachterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 204/5, Gemarkung Balgheim, Hohenaltheimer Weg 21

TOP 1.4 BA 2023-05, Balkonerweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 89, Gemarkung Kleinsorheim, Ostweg 3

TOP 1.5 BA 2023-06, Neubau eines 4-Familien-Hauses mit Unterkellerung und 4 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 436/23, Gemarkung Möttingen, Spanäcker 4

**TOP 2:** Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kindergartenbeitragssatzung der Gemeinde Möttingen

**TOP 3:** Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

***Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!***

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Böllmann gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen 3 Bürger an der Sitzung teil.

**TOP 1:** Bauanträge

**TOP 1.1:** BA 2023-02, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2226, Gemarkung Möttingen, Keltenweg 5

**Sachvortrag:**

Nach Ausräumen diverser Ungereimtheiten sowie aufgrund der derzeit laufenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Römerweg“ wurde der o.g. Bauantrag erstmals am 02.02.2023 als Freisteller bei der Gemeinde Möttingen eingereicht. Sämtliche Vorgespräche zwischen Bauherr, Landratsamt und Verwaltung hatten sich dabei ausschließlich auf das Problem hinsichtlich des Wohngebäudes, nicht aber die geplante Garage fokussiert. Hierzu wird angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Vorgespräche in

der Verwaltung nie ein vollständiger Bauantrag, sondern lediglich digitale Planzeichnungen des Wohngebäudes vorlagen.

Bei der Bearbeitung des vorgelegten Bauantrags im Freistellungsverfahren wurden von der Verwaltung anschließend Ungereimtheiten hinsichtlich der Platzierung der Garage aufgrund der Vorgaben des Bebauungsplanes festgestellt. Im vorgelegten Bauantrag befand sich die Garage fast zu 100 % außerhalb des zulässigen Bereiches. Das heißt, dass die Unterlagen nicht mehr im Freistellungsverfahren bearbeitet werden konnten, sondern ein Bauantrag mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Baugrenzen an den Gemeinderat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegt werden muss.

Die Bauherren wurden umgehend von der Sachlage informiert. In einem persönlichen Gespräch wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, aus Zeitgründen das Wohnhaus als Freisteller laufen zu lassen und für die Garage einen separaten Bauantrag mit Befreiung der Baugrenzen einzureichen. Da jedoch vonseiten der Verwaltung Bedenken hinsichtlich der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zu 100 % Befreiung von den Baugrenzen bestanden wurde in Anwesenheit der Antragsteller ein Telefonat mit der Baugenehmigungsbehörde geführt, in welchem diese dann eine Befreiung von bis zu 50 % für die Überschreitung der Baugrenze in Aussicht gestellt hat, vorausgesetzt das gemeindliche Einvernehmen vom Gemeinderat liegt hierzu vor.

Auf dieser Gesprächsgrundlage wurden die Planunterlagen vom Architekturbüro überarbeitet, auf den heutigen Stand gebracht und am 28.02.2023 als kompletter Bauantrag für Wohnhaus und Garage erneut vorgelegt. Vom Planer wurde hierbei sowohl die Garage als auch das Wohnhaus als Gesamtkomplex nach Westen verschoben wurden und somit eine Befreiung der Baugrenze für die Garage um ca. 2,00 m erreicht.

Nachstehend der Befreiungsantrag des Architekturbüros:

*Festsetzung im Bebauungsplan „Römerweg, 1. Änderung“:*

*§ 7*

*Garagen sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Flächen für Garagen und Carports zulässig.*

*Beantragte Befreiung:*

*Die Lage der Garage überschreitet die zulässige Position um 2,00 m. Der Abstand zur nordöstlichen Grenze beträgt somit 2,60 m anstatt der geforderten 4,60 m (Angabe Planungsbüro).*

*Begründung:*

*Die Garage darf den überdachten Eingangsbereich nicht verdecken und zugleich sollte das Wohnhaus nicht zu nahe an die westliche Baugrenze (Erschließungsstraße) gebaut werden. Bei Einhaltung der 4,60 m Garagengrenze wäre die Planung schon über der Baugrenze im Westen gewesen.*

*Die Gebäude sind beide im Fertigbau bestellt und in der Planung eingeschränkt. Die Lagen sind die einzige sinnvolle Variante um den Wünschen der Bauherren gerecht zu werden.*

Die Platzierung der Garage wurde mit dem angrenzenden Grundstücksnachbarn im Vorfeld abgestimmt. Sämtliche Nachbarunterschriften sind vollständig. Aus Sicht der Verwaltung bestehen daher gegen die beantragte Befreiung keine Bedenken, zumal auch das Landratsamt bereits die Zustimmung in Aussicht gestellt hat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-02, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2226, Gemarkung Möttingen, Keltenweg 5 sowie von der beantragten Befreiung hinsichtlich Baugrenze für die Garage und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben sowie zur Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze um ca. 2,00 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung

weiterzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0****TOP 1.2:** BA 2023-03, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63/17, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 2**Sachvortrag:**

Der o.g. Bauantrag wurde am 06.02.2023 bei der Gemeinde Möttingen eingereicht. Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63/17, Gemarkung Enkingen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des aus dem Jahr 1965 (teilweise geändert 1973) stammenden Bebauungsplans „In der Kirchgewanne und Äcker am Knie“ gegenüber dem neuen Baugebiet „Kirchgewanne“.

Laut schriftlich vorliegender Einschätzung der Bauleitplanung beim Landratsamt Donau-Ries hat das Grundstück Fl.Nr. 63/17 eine gesonderte Lage. Es ist das einzige Grundstück im nördlichen Bereich, das in diesem Bebauungsplan liegt. Als der Bebauungsplan 1965 aufgestellt wurde, gab es den „Wiesenweg“ südlich des Baugrundstücks noch nicht. Jetzt ist das Grundstück durch diesen Weg, der zum neuen Baugebiet führt, vom südlichen Häuserzug getrennt. Räumlich gesehen gehört das Grundstück eher zum Bereich nördlich der Straßen „Wiesenweg“ und „Am Knie“.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wurden von den Bauherren folgende Befreiungen von den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes beantragt:

Festsetzungen des Bebauungsplans	Beantragte Befreiungen	Begründung
1. § 5 Abs. 2 Garagen dürfen nur innerhalb überbaubarer Flächen errichtet werden“	Die Garage wird zu 1 % der Garagen-grundfläche mit 58,41 m <sup>2</sup> außerhalb der Baugrenze errichtet	Aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat dieses Grundstück ein Alleinstellungs-merkmal, daher sind die Grundzüge der Planung nicht berührt
2. § 6 Firstrichtung: „Für die Firstrichtung des Hauptgebäu-des ist die Einzeichnung im BPlan maß-gebend“ (Ausrichtung Ost-West)	Geplant ist die Ausrichtung Nord-Süd	Um das Grundstück besser auszunutzen, wird eine Änderung der Firstrichtung beantragt. Die Zufahrt erfolgt über den Wiesenweg, somit ergibt sich die Platzierung der Garage auf der Ostseite.  Mögliche Installation einer Solaranlage bei Süd-Ausrichtung!
3. § 7 Abs.1 „Zugelassen sind Satteldächer mit einer Neigung von 42 – 45°. Die Dächer der Nebengebäude müssen die gleichen Neigungen erhalten. Für die Parzellen 20-27 (E + D) gilt eine Dachneigung von 27 – 32°.“	Geplante Dachneigung: 45° Überschreitung der zugelassenen Dachneigung um 13°	Die vorherrschende Dachneigung im Bebauungsplangebiet und im anschließenden Dorfgebiet ist 40 – 45°. Der Nachbar auf Fl.Nr. 63/3, hat ebenfalls eine Dachneigung von 45°; obwohl auch für dieses Grundstück 27 – 32° gilt.
4. § 7 Abs. 2 „Kniestöcke dürfen höchstens 50 cm hoch sein.“	Geplant ist ein Kniestock mit 75 cm	Nach interner Regelung des Landrats-amtes kann ein Kniestock bis zu 75 cm befreit werden.
5. Überschreitung der Baugrenze	Überschreitung in der West/Nord-Ecke mit 5,90 m <sup>2</sup>	Durch die Drehung des Gebäudes sollen die geplanten Gebäude bis auf 3,10 m an die Grundstücksgrenze gerutscht werden. Die Überschreitung der jeweiligen Baugrenzen ist gering und beträgt 1 % im Osten und 5 % im Nord-Westen.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Gebäude in die Umgebungsbebauung ein. Gegen die beantragten Befreiungen bestehen daher von Seiten der Verwaltung keine Bedenken, da diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-03, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63/17, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 2, und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu allen im Sachvortrag unter Nr. 1 – 5 erläuterten beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Kirchgewanne und Äcker am Knie“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag zur Genehmigung an das Landratsamt Donau-Ries weiterzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 1.3:** BA 2023-04, Abbruch Bestandsgarage und Neubau Doppelgarage mit Dachterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 204/5, Gemarkung Balgheim, Hohenaltheimer Weg 21

**Sachvortrag:**

Der o.g. Bauantrag wurde erstmals bereits im Oktober 2022 bei der Gemeinde eingereicht, jedoch wurden erst im Januar die vollständigen Unterlagen vorgelegt.

Der Antragsteller möchte die bestehende Einzelgarage abbrechen und an gleicher Stelle eine Doppelgarage mit ca. 63 m<sup>2</sup> Fläche errichten. Die Garage wird am Wohngebäude angebaut und die Dachfläche soll als Terrasse genutzt werden. Die derzeit vorhandene Einzelgarage befindet sich ebenfalls direkt an der Grundstücksgrenze und somit komplett außerhalb der Baulinie.

Da die Garage unmittelbar an der Grundstücksgrenze zum landwirtschaftlichen Grundstück Fl.Nr. 203/1 liegt, ist eine Abstandsflächenübernahme des Grundstücksnachbarn erforderlich, die mit dem Bauantrag vorgelegt wurde.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hohenaltheimer Weg“, der aus dem Jahr 1966 stammt. Wegen teilweise veralteter Festsetzungen werden vom Bauherrn folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

Festsetzungen	Beantragte Befreiungen	Begründung
<p>1. § 5 Bauweise Die Nebengebäude müssen nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden =</p> <p>Festgesetzte Baugrenze an der südwestlichen Grundstücksgrenze</p>	<p>Überschreitung des geforderten Abstands (3 m) zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze (über 100 %)</p>	<p>Im BPlan wurde auf dem Baugrundstück ein Baufenster zugelassen, auf dem ein Einfamilienhauses mit Einzelgarage platziert werden kann. Eine Einfachgarage ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Die Baugrenzen wurden auch in der Nachbarbebauung zu ähnlichen Zwecken bereits überschritten.</p>
<p>2. § 7 Dachformen und Dachneigung: Zugelassen sind Satteldächer mit einer Neigung von 45 -48°: Dies gilt auch für die Garagen und Nebengebäude. Ausnahmsweise kann für Garagen und Nebengebäude eine andere Dachform zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung die Umgebung nicht stört.</p>	<p>Ausführung des Garagendaches als Flachdach, ausgebildet als Dachterrasse</p>	<p>Das beabsichtigte Flachdach stört die Umgebungsbebauung nicht. Auch auf den Nachbargrundstücken sind bereits mehrere Garagen mit Flachdächern ausgeführt.</p>

Nachdem keine nachbarschaftlichen Belange von den beantragten Befreiungen berührt sind, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die erforderliche Abstandsflächenübernahmeerklärung sowie sämtliche Nachbarunterschriften liegen vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-04, Abbruch Bestandsgarage und Neubau Doppelgarage mit Dachterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 204/5, Gemarkung Balgheim, Hohenaltheimer Weg 21 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu allen im Sachvortrag unter Nr. 1 und 2 erläuterten beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Hohenaltheimer Weg“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 1.4:** BA 2023-05, Balkonerweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 89, Gemarkung Kleinsorheim Ostweg 3

**Sachvortrag:**

Der o.g. Bauantrag wurde am 22.02.2023 bei der Gemeinde eingereicht. Die Antragstellerin beabsichtigt, am bestehenden Balkon des Anwesens Ostweg 3 eine Balkonerweiterung mit einer Breite von 4,50 m und einer Tiefe von 3 m auf Stahlstützen mit einem Balkongeländer aus Stahl – Metall – Glas.

Laut Aussage der Antragstellerin wurde das Objekt Ostweg 3 von ihr und zwei weiteren Beteiligten am 06.12.2022 mit notariellem Kaufvertrag UVZ-Nr. 1770/2022 erworben. Der Eigentumsübergang erfolgt laut Notarurkunde zum 01.05.2023. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist dem Bauantrag die vorgenannte Kaufurkunde beizulegen. Weiterhin wird eine Vollmacht der beiden Miterwerber benötigt, die die Antragstellerin ermächtigt, den Bauantrag auf ihren Namen und mit alleiniger Unterschrift zu stellen. Diese Unterlagen wurden der Verwaltung zwischenzeitlich vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan, somit gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung bzw. des Baugesetzbuches.

Für Balkone wird in Bayern grundsätzlich eine Baugenehmigung benötigt, da ein Balkon die Gestalt des Gebäudes verändert und auch rechtliche Planungsvorgaben, wie die Abstandsflächenregelung einhalten muss.

Nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen, außer wenn die Abstandsflächen auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen zu liegen kommen. Die Abstandsflächen dürfen die genannten öffentlichen Flächen nur bis zu deren Mitte in Anspruch nehmen.

Die bei der Balkonerweiterung erforderliche Abstandsfläche betrifft die Ortsstraße „Ostweg“ und reicht mit ca. 1,18 m in den Straßenbereich. Bis zur Straßenmitte verbleibt eine Restfläche von ca.1,92 m. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Donau-Ries ist eine Abstandsflächenübernahmeerklärung durch die Gemeinde für die Inanspruchnahme Straßenfläche nicht erforderlich.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Vonseiten der Verwaltung bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-05, Balkonerweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 89, Gemarkung Kleinsorheim Ostweg 3 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 1.5:** BA 2023-06, Neubau eines 4-Familien-Hauses mit Unterkellerung und 4 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 436/23, Gemarkung Möttingen, Spanäcker 4

**Sachvortrag:**

Der o.g. Bauantrag wurde am 01.03.2023 bei der Gemeinde Möttingen eingereicht. Es handelt sich hierbei um das letzte Mehrfamilienhaus im Baugebiet „Spanäcker“.

Das Bauvorhaben weist auf der Nord-Ost-Seite eine geringfügige Überbauung der vorgeschriebenen Baugrenze des Bebauungsplans „Spanäcker“ auf. Vom Antragsteller wird deshalb folgende Befreiung hinsichtlich der Festsetzungen der Baugrenze im Bebauungsplan „Spanäcker“ beantragt:

*Eingeschossige Überbauung der Baugrenze auf der Nord-Ost-Seite des Gebäudes um ca. 0,50 m.*

**Begründung:**

*Da das Baugrundstück bestmöglich ausgenutzt werden soll (Garten- bzw. Terrassenbereich) wurde der eingeschossige Erker geringfügig über die Baugrenze geplant. Die Überbauung befindet sich auf der Nord-Ost-Seit des Baugrundstücks zur Erschließungsstraße hin. Es werden hier keinerlei Nachbarn beeinträchtigt. Im Gegenteil: Der Versatz um ca. 0,50 m in nordöstliche Richtung wirkt sich bezüglich der Sonneneinstrahlung positiv auf das Nachbargebäude (Flurnummer 436/24) aus. An den restlichen Grundstücksgrenzen befinden sich ausschließlich Straßen.*

Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Befreiung keine Bedenken, da diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-06, Neubau eines 4-Familien-Hauses mit Unterkellerung und 4 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 436/23, Gemarkung Möttingen, Spanäcker 4 sowie von der beantragten Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben sowie zur Überschreitung der Baugrenze auf der nord-östlichen Gebäudeseite um ca. 0,50 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 1**

**TOP 2:** Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kindergartenbeitragssatzung der Gemeinde Möttingen

**Sachverhalt:**

Durch die stark wachsende Zahl der Kindergartenkinder und des hierfür benötigten Fachpersonals sind die Personalkosten stark gestiegen. Dem gegenüber sind die Einnahmen im Vergleich zu den Personalkosten wesentlich geringer angestiegen. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben geht hierbei immer weiter auseinander.

Eine eventuelle Erhöhung der Kindergartengebühren zur Abmilderung des jährlich steigenden Defizits wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2023 vorbesprochen. Es ist eine zweistufige Erhöhung der Beiträge zum 01.09.2023 und 01.09.2024 vorgesehen.

Mit den Vertretern beider Elternbeiräte (Kindergärten Appetshofen und Möttingen) wurden am 15.02.2023 die geplanten Erhöhungen besprochen.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung ausgearbeitete 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen. Die Gebührensätze werden hierbei zum 01.09.2023 erhöht. Die Satzung liegt dem Protokoll als **Anlage 1** bei.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzumachen.

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 1**

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen zum 01.09.2024 gemäß dem beigefügten Entwurf (**Anlage 2**) in einem weiteren Schritt nochmals zu erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung rechtzeitig auszufertigen und bekanntzumachen.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 1**

**TOP 3:** Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

**TOP 3.1:** Kindergarten Pusteblume

Bürgermeister Böllmann erläutert dem Gemeinderat den Sachstand beim Kindergarten Pusteblume anhand von aktuellen Fotos. Die Aufschüttung bzw. Geländeangleichung des Erweiterungsbereichs des Gartens wird derzeit durchgeführt und anschließend eingezäunt. Das neue Spielgerät als Ersatzbeschaffung für das abgesprochene kaputte Spielgerät wurde inzwischen vom Bauhof aufgestellt.

**TOP 3.2:** Kläranlage

Bürgermeister Böllmann zeigt dem Gemeinderat Bilder vom Baufortschritt an der Kläranlage. Das geplante Becken musste um ca. 2 m verschoben werden, da wegen der Festigkeit des Bodens die Spuntwände nicht wie geplant eingebaut werden konnten.

**TOP 3.3:** Geschwindigkeitsanzeigen

Ein Gemeinderat teilt mit, dass die installierte Geschwindigkeitsanzeige mit dem „Smiley“ eine sehr gute Wirkung hat und damit Aufmerksamkeit erweckt. Bürgermeister Böllmann fragt in diesem nach, ob eventuell noch weitere derartige Anzeigen beschafft werden sollen. Derzeit befinden sich zwei Geschwindigkeitsanzeigen im Besitz der Gemeinde. Auch aus Appetshofen gibt es ein positives feedback für die Smileys.

**TOP 3.4:** Elektro-Ladestation am Kindergarten

Ein Gemeinderat bemängelt, dass zu den Bring- und Abholsäulen des Kindergartens an der Ladesäule am ehemaligen Rathaus häufig Eltern parken. Er bittet, dass die Kindergarteneltern über einen Aushang im Kindergarten gebeten werden, dies zu vermeiden.

**TOP 3.5:** Verkehrsprobleme

Ein Gemeinderat berichtet, dass im Bachweg sehr häufig ein „Gehwegparker“ den Fußgängerverkehr behindert. Er bittet daher, hierüber die Polizei zu informieren, da diese ja häufig präsent ist, um beim ruhenden Verkehr TÜV-Plakaketten u. ä. zu kontrollieren. Weiterhin schlägt er vor, den Bürger persönlich in der Angelegenheit anzuschreiben.

In diesem Zusammenhang fragt ein Gemeinderat nach, ob nicht hin und wieder über die Verkehrsüberwachung der Gemeinde keine Politesse durch den Ort gehen kann.

Bürgermeister Böllmann erwähnt in diesem Zusammenhang eine Überlegung hinsichtlich der eventuellen Errichtung von Parkplätzen beim gemeindlichen Anwesen Romantische Straße 1.

**TOP 3.6:** Kriterien Kindergartenplätze

Eine Gemeinderätin hinterfragt die Verteilung der Plätze in den Kinderkrippen. Bürgermeister Böllmann entgegnet, dass die Eltern bezüglich eines Platzes in Appetshofen angeschrieben wurden.

***Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.***